

1X 23 366/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

(S) [REDACTED] / CONF., [REDACTED] STRIDE [REDACTED].

Klinger und Beschuerder ihrer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

1980

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
[REDACTED]

Klagen und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn,
Menzel und Buchs

in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 21. Februar 1965 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

B e m e r k u n g e n

Das Berufungsurteil beruht auf einer medizinischen
Würdigung, die keine grundsätzliche Rechtsfrage aufwirft.
Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen die Beweiswürdigung
des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht
rechtfertigen. Ohne Erfolg beruft sich der Beschwerdeführer
darauf, daß ihm nunmehr die Vermutung des § 31 Abs. 2 StGB
zur Seite stehe. Er bezieht sich insoweit auf die Anlage
zur ErgVO-6.DV-StGB vom 10. Januar 1970 (BGB I 65), in der
zwei Lager, in denen er mehr als ein Jahr inhaftiert gewesen
sei, nunmehr ohne zeitliche Einschränkung als Haftstätten
im Sinne des § 31 Abs. 2 StGB anerkannt seien. Die Revision

- 3 -

kann nicht zugelassen werden, um Rechtswiderungen, die nach Verkündung des Berufungsurteils eingetreten sind, berücksichtigen zu können. Die aus einer solchen Rechtsänderung einem berechtigten erwachsenen Rechte sind in dem hierfür vorgesehenen Verfahren, hier nach § 2 ErgG-6. BY-LEO, geltend zu machen. Für die Zulassung der Revision ist in einem solchen Fall kein Raum (vgl. BGH 128 1960, 429 Nr. 112 und 523 Nr. 42; 1965, 574 Nr. 47).

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)